

Nachlese: Haftung bei unterbliebenem Entlastungsbeweis?

Nach einem Unfall können Haftungsrisiken für Unternehmen (und deren Versicherung) auch dort drohen, wo sie von Rechts wegen keineswegs zwingend sind.

Dies scheint die Konsequenz des im Mai in Gefahr/gut veröffentlichten Urteils des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm. Bei genauerer Kenntnis des Falles zeigt sich indes: Der Gaslieferant und zugleich Vermieter des Gastanks, bei dessen Erstbefüllung es aus ungeklärter Ursache zu einem Explosionsschaden gekommen war, haftet keineswegs zwangsläufig. Er schuldet auch nicht den vom OLG erwarteten Entlastungsbeweis.

Denn eine solche Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten gilt nach der Rechtsprechung des BGH nur dann, wenn der Geschädigte zuvor nachgewiesen hat, dass die Schadensursache allein aus dem Verantwortungsbereich des Gegners stammen kann. Erst dann obliegt es diesem, die maßgebliche Ursache zu klären und zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Zu Unrecht hat das OLG diese Voraussetzungen einer Beweislastumkehr auch für den vorliegenden Fall bejaht, weil seines Erachtens allein das Gasunternehmen verantwortlich sein konnte:

Entweder als Vermieter eines von Anfang an mangelhaften Tanks oder als Geschäftsherr des Tankwagenfahrers, falls dieser sich bei der Befüllung des Tanks falsch verhalten und hierdurch den Unfall verursacht haben sollte.

Unzutreffend heißt es hierzu in Gefahr/gut: „Auch blieb der Händler den Entlastungsbeweis schuldig, dass die Explosion verhindert worden wäre, hätte sich der Fahrer anders verhalten.“ Vielmehr hat das OLG den hierzu angebotenen Beweis nicht erhoben, weil es nach seiner Auffassung dahinstehen konnte, ob ein Fehler des Fahrers die Unfallursache war. Andernfalls könne nur noch ein Mangel des Miettanks die Unfallursache sei. Und müsse das Unternehmen als Vermieter haften, weil die vertraglich vereinbarte Haftungsbegrenzung nur für den Liefervertrag, nicht aber die Vermietung des Tanks gelten sollte. Übersehen wurde hierbei, dass der Kunde als Anlagenbetreiber fungierte und damit die rechtliche Verantwortung für die Betriebsgefahr bei ihm lag. Nachdem weder bei der vorangegangenen Aufstellungsprüfung des Behälters noch bei der späteren Sachverständigenuntersuchung ein konkreter Defekt festgestellt werden konnte, durfte das Gericht nicht annehmen, dass die Anlage nicht so beschaffen war, dass die“ im Normalbetrieb nicht ausschließbaren Komplikationen“ nicht „beherrschbar blieben“.

Somit stand weder ein Mangel der Mietsache noch ein Fehlverhalten des Lieferpersonals als Ursache fest. Vielmehr hat sich die Betriebsgefahr der Anlage realisiert, für die vorrangig der Betreiber selbst verantwortlich ist. Dies schließt zwar Regressansprüche gegenüber dem Vermieter und Lieferanten nicht aus, setzt aber den vom Betreiber zu führenden Nachweis eines Mangels der Mietsache oder Lieferantenehlers voraus.

Fazit: Das Urteil des OLG Hamm ließ außer Acht, dass der Geschädigte selbst Betreiber war, und dass sich daraus eine Verantwortung ergibt. Für den Leser bleibt die Erkenntnis, dass nach einem Unfall Haftungsrisiken für Unternehmen (und deren Versicherung) auch dort drohen, wo sie von Rechts wegen keineswegs zwingend sind. Oft ist es entscheidend, dass dem Gericht nicht nur der technische Hintergrund des Sachverhalts verdeutlicht wird, sondern auch die meist wenig vertrauten Regelungen des öffentlichen Rechts (wie jene der Betreiberverantwortung) und deren Konsequenzen wie für den vorliegenden Fall.

OLG Hamm